



Erwägungen:

Das Bauvorhaben bedarf infolge der betrieblichen Emissionen einer lufthygienerechtlichen Beurteilung der kommunalen Behörde (RRB Nr. 860 vom 14. Juni 2005). Es sind die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 einzuhalten.

Beschluss:

Es gelten folgende lufthygienerechtlichen Bedingungen:

1. Emissionen von Luftschadstoffen sind möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung und möglichst vollständig zu erfassen. Sie sind so abzuleiten, dass in der Umgebung keine übermässigen Immissionen entstehen, die zu Belästigungen führen können.
2. Belastete Abluft ist bei allen Betriebsbedingungen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 6 m/s ungehindert vertikal nach oben über Dach entsprechend den Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach (Kamin-Empfehlungen) des Bundesamts für Umwelt (BAFU, 2018) abzuleiten. Kaminhüte oder Aufsätze, die dies verhindern, sind nicht zulässig.
3. Die Grenzwerte gemäss Anhang 1 und 2 der LRV müssen eingehalten werden.
4. Am Abluftkamin ist gemäss Emissions-Messempfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU, 2018) eine geeignete Messstelle mit Messstutzen vorzusehen. Der Messplatz muss gut und sicher zugänglich sein.
5. Diffuse Lösungsmittlemissionen sind vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (IPA-Gehalt, Feuchtwasserzusätze, Reiniger, geschlossene Reinigerbehältnisse etc.).